

2011-03-31

# Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/2040



## N i e d e r s c h r i f t

### über die Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 16.02.2011

**Sitzungsbeginn:** 16:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:10 Uhr  
**Sitzungsort:** Raum 228, Rathaus Dessau

**Es fehlten:**

**Fraktion der CDU**

Ehm, Lothar  
Kolze, Jens

### Öffentliche Tagesordnungspunkte

#### 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung des Haupt- und Personalausschusses wurde durch den Vorsitzenden, OB Koschig, eröffnet. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums war mit 7 anwesenden Mitgliedern gegeben.

#### 2. Beschlussfassung der Tagesordnung

**Herr Dreibrodt** beantragte, einen zusätzlichen Punkt auf die heutige Tagesordnung zu nehmen. Dieser soll heißen „Hauptsatzung § 4, Abs. 5 und Gemeindeordnung § 44 Abs. 4 - Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister“. Es sei keine Personalie, es soll nicht über Personen gesprochen werden, sondern über Dinge, die sich in unserer Stadt ereignen. Nach Veröffentlichungen in der Zeitung habe er das Gefühl, dass einiges richtig gestellt werden müsse. Er zitierte die persönliche Äußerung des Oberbürgermeisters „Der Ausschuss hat seine Zustimmung zu Unrecht verweigert“. Hier werde von Unrecht der Stadtratsarbeit gesprochen und den Stadträten des Hauptausschusses die Zuständigkeit abgesprochen. Darüber müsse öffentlich gesprochen werden.

Die Frage sei, ob man das heute tun müsse, da es Gegenstand der Beratung im Stadtrat am 2. März 2011 ist, erwiderte **Herr Oberbürgermeister Koschig**.

Er verweise auf seinen gestellten Antrag, entgegnete **Herr Dreibrodt**. Es gehe nicht um die Personalie Vorjahns, sondern nur um den Sachverhalt, um die Hauptsatzung.

Der **Antrag** von Herrn Dreibrodt wurde **abgelehnt** (02:04:01). Die Tagesordnung wurde mit 2 Enthaltungen angenommen.

### 3. Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2010

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

### 4. Bekanntgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums

Am 19. Januar wurde eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zum bituminösen Hocheinbau als Lärminderungsmaßnahme in der Berliner Straße im Stadtteil Roßlau zur Kenntnis genommen.

### 5. Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters

- entfallen -

### 6. Öffentliche Anfragen und Informationen

**Herr Tonndorf** teilte mit, in der Partnerstadt Roudnice sei eine unendliche Geschichte zu Ende gegangen. Im Dezember wurde ein neuer Rat gewählt. Es gab dort Eingaben und Gerichtsprozesse, eine Neuwahl in einem Stadtbereich im Januar und gestern fand die Wahl des Bürgermeisters statt. Dieser Bürgermeister pflegt seit 2001 einen sehr engen Kontakt zum Städtepartnerschaftsverein Dessau-Roßlau. Der Rat in Roudnice hat damit eine sehr gute Wahl getroffen.

Da es keinen Tagesordnungspunkt zum Thema gebe, müsse er es hier ansprechen, führte **Herr Dreibrodt** aus. Den Sachverhalt kenne jeder, der selbst beteiligt war. Es gehe um die Anhörung im Zusammenhang mit der Amtsleiterstelle Kultur. Der Oberbürgermeister habe das Votum des Hauptausschusses anerkannt und nach seinem Empfinden gab es Einvernehmen in der Sache. Im Nachhinein wurde alles umgekehrt. Der Oberbürgermeister werde in Widerspruch gehen und berufe sich auf eine fehlerhafte oder unrechtmäßige Hauptsatzung und behauptet, dass die Stadträte in diesem Fall nicht befugt gewesen wären. Herr Dreibrodt fragte, warum Herr Oberbürgermeister Koschig seine Meinung geändert hat. Herr Koschig habe selbst gegen die Hauptsatzung und auch gegen die Kommunalordnung verstoßen, indem er den Beschluss des Hauptausschusses negiert.

Der Oberbürgermeister habe Widerspruch eingelegt gegen einen Beschluss des Hauptausschusses, was zulässig nach der Gemeindeordnung ist, erklärte **Frau Nußbeck**. Der Beschluss habe suspendierende Wirkung. Jetzt habe sich nach der Gemeindeordnung der Stadtrat damit zu befassen, was er tun werde.

An dem Abend hatte er den Eindruck, dass der Oberbürgermeister sich an den Beschluss des Hauptausschusses halten will, merkte **Herr Eichelberg** an. Das habe er auch kundgetan, womit die einvernehmliche Lösung da war. Er könne im Nachhinein nicht nachvollziehen, wie sich eine Meinung innerhalb von 24 Stunden wieder ändern kann, wie das negiert werde, was man gemeinsam besprochen habe und die Stadt noch mehr Schaden in der Öffentlichkeit und der Presse habe. Wenn das, was im Hauptausschuss beschlossen wird, negiert werde, könne man diesen einsparen und

alles über den Stadtrat oder den Oberbürgermeister machen, der dann die Verantwortung übernehmen müsse.

Das Einvernehmen nach § 44, Abs. 4 der Gemeindeordnung sei nicht erzielt worden, alles andere habe Frau Nußbeck schon erläutert, entgegnete **Herr Koschig**. Er habe aber an dem Abend zum Ausdruck gebracht, dass er sich dem Votum des Hauptausschusses beugen werde, gab **Herr Eichelberg** zu bedenken.

**Herr Schönemann** führte aus, man habe die Möglichkeiten geprüft, dieser schwierigen Situation insofern entgegen zu wirken, dass man eine einvernehmliche und nach außen hin souveräne Entscheidung trifft. Da war die Möglichkeit der Änderungskündigung gegeben, von der der Oberbürgermeister aus seiner Sicht aufgrund seiner Einschätzung nicht Gebrauch machen möchte. Herr Schönemann habe in diesem Ausschuss deutlich gemacht, er wusste, dass die Einvernehmlichkeit zur Personal- und Sachentscheidung gemäß § 44 dem Oberbürgermeister anheim gestellt ist. Das sei an dieser Stelle auch nicht in Erwägung gezogen worden. Man habe in dieser Diskussion wenig souverän agiert, was das Problem sei, das er sehe. Man hätte das im Vorfeld rein rechtlich entsprechend ausloten können und als Ausschuss keine Entscheidung treffen müssen. Der Oberbürgermeister hätte auf der Grundlage des § 44 in Eigenregie die Personalentscheidung einfach selbst treffen können.

Durch diese Art des Hin und Her sei etwas entstanden, was uns nach außen nicht gut hat aussehen lassen, es sei eine Art Beschädigung entstanden. **Herr Schönemann** verstehe nicht, dass das nun Gegenstand im Stadtrat sein soll. Wenn der Oberbürgermeister entscheidet und zu seiner Entscheidung steht, wozu brauche man jetzt, nachdem man den Hauptausschuss konterkariert habe, den 2. Stepp im Rat?

Mit der Kündigung sei eine Verbindlichkeit eingetreten. Hier sei nur rechtlich zu klären, ist das machbar, ist das begründet oder nicht, was abhängig von Herrn Vorjans selbst ist, ob er jetzt klagt oder nicht. Im Interesse der Sache wäre es richtig, die rechtliche Sache betrachten zu lassen. Man könnte diesen Prozess abkürzen, indem der Haupt- und Personalausschuss jetzt die Entscheidung des Oberbürgermeisters so akzeptiert. Mache man das Fass neu auf, sei er nicht sicher, wohin die Reise geht. Herr Schönemann sei auch mit der ganzen Entwicklung nicht zufrieden. Man könne es sich zukünftig nicht leisten, weiter so zu agieren.

Weiterhin merkte **Herr Schönemann** an, der Oberbürgermeister werde in personalrechtlichen Fragen begleitet und wenn es ein strittiges Problem gibt, hole er sich aus den Fachbereichen entsprechenden Rat. Daher stelle er die Frage, die nicht jetzt gleich beantwortet werden müsse, wer verantwortlich für die Entscheidungsvorbereitung, welche letztendlich Grundlage für diese Ausschusssitzung war, zeichnet. Es sei eine relevante Frage, wie man in Zukunft diese Dinge anders handhaben könne, wenn die nötigen Schlussfolgerungen aus dieser Art des Vorgehens gezogen werden.

Er schließe sich dem von Herrn Schönemann Gesagten an, führte **Herr Dreibrodt** aus. Für ihn sei aber nicht so wichtig, wer, wann und wie etwas vorbereitet hat, sondern wie die Sache verlaufen ist und was am Ende dabei herausgekommen ist. Unsere Hauptsatzung basiert auf der Grundlage der Gemeindeordnung. Wenn etwas nicht in Ordnung ist, dann in der Gemeindeordnung. Dann müsse sich der OB in Magdeburg beschweren und das nicht auf dem Rücken der Stadträte austragen. Man mache sich

hier lächerlich. Deshalb appelliere er an die Stadträte, sich dagegen zu wehren. Herr Koschig habe selbst gesagt „Der Oberbürgermeister habe die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse auszuführen. Ja, ich habe die Personalhoheit, doch in unserer Hauptsatzung ist dem Hauptausschuss das Bestellungs- und Entlassungsrecht der Amtsleiter eingeräumt.“ Das sei in der Zeitung nachzulesen. Wenn es so ist, wie Herr Koschig beklagt, dass bei der Einsetzung das Einvernehmen nicht wichtig war, jetzt aber bei der Entlassung, dann sage er dazu, dass ist persönliches Pech. Herr Koschig sei nicht besser als der einzelne Stadtrat vom Recht her, aber er nehme sich das Recht heraus, die Dinge so zu handhaben, wie er wolle. Das dürfe man sich nicht bieten lassen. Deshalb könne Herr Koschig zwar bedauern, dass an dieser Stelle etwas rechtlich nicht in Ordnung ist, aber er dürfe sich nicht darüber hinwegsetzen. Sie seien keine Stadträte zweiter Wahl.

Jeder, der bereits gesprochen habe, habe deutlich gemacht, dass man in eine schwierige Lage geraten ist, erklärte **Herr Bönecke**. Wenn der Widerspruch im Stadtrat zur Entscheidung steht, habe man das rechtliche Problem, ob der Widerspruch als solcher überhaupt zulässig ist. Es gibt einen Beschluss im Hauptausschuss in einer Sache, in der der Hauptausschuss zuständig war. Man habe eine Regelung in der Gemeindeordnung, die vom Grundsatz her sagt, der Stadtrat entscheidet über die Einstellung und Entlassung es sei denn, dem Oberbürgermeister sei das Entscheidungsrecht zugewiesen, oder es ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nun sei die Entlassung eines Amtsleiters jedenfalls dann kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr, wenn die Hauptsatzung explizit unter Anwendung der Gemeindeordnung sagt, hier bleibe der Stadtrat zuständig. Auf das Einvernehmen an der Stelle dürfte es nicht mehr ankommen. Der Gemeinderat ist zuständig.

Es gab einen Beschlussvorschlag, jemanden zu entlassen. Diese Vorlage hat keine Mehrheit gefunden. Über die Brücke Einvernehmen könne sich an der Stelle der Hauptverwaltungsbeamte nicht hinwegsetzen. Als Gegenbeispiel legte **Herr Bönecke** dar, das Einvernehmen wäre vielleicht dann von Bedeutung, wenn der Hauptausschuss gesagt hätte, wir entlassen und der Oberbürgermeister will nicht entlassen, was ein anderes Konstrukt, ähnlich wie bei der Einstellung wäre.

Jetzt habe man die Situation, dass ein Widerspruch im Raum ist. Diesen halte Herr Bönecke für nicht zulässig. Er bitte deshalb im Protokoll als **Prüfauftrag** aufzunehmen, mit der Einladung zur Stadtratssitzung am 3 März, die spätestens am Montag an die Stadträte ausgereicht werden müsse, eine **umfassende Stellungnahme des Rechtsamtes auszureichen** zu der Frage Zulässigkeit des Widerspruchs. In Sachsen-Anhalt sei das ein bisher einmaliger Vorgang. Unsere Gemeindeordnung und der diesbezügliche Kommentar gebe dazu nichts her, ebenso wenig die hiesige Rechtsprechung. Ob das in vergleichbaren Gemeindeordnungen in der Bundesrepublik der Fall ist, habe er abschließend noch nicht klären können, aber dafür habe man das Rechtsamt. Deshalb wolle er eine ausführliche Stellungnahme mit der Einladung zum Stadtrat.

Er wolle auch geklärt haben, ob eine Nichtfortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses am Schluss der Probezeit gleichbedeutend ist mit Entlassung, merkte **Herr Tonndorf** an. Der Dienstherr habe nach Ablauf der Probezeit die Möglichkeit zu sagen ja oder nein. Wenn der Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Arbeit des Betroffenen über ein halbes Jahr gesehen hat, dann müsse ihm das Recht zugestanden werden, sich ein Urteil zu bilden.

**Herr Dr. Neubert** ging auf die inhaltlichen Sachverhalte ein. Hauptsächlich sind wir gehalten, Entscheidungen im Einvernehmen oder im Benehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen. Der Oberbürgermeister hat seine Ansicht, was er für das Richtige hält, mit dem Antrag eindeutig zum Ausdruck gebracht. Wenn wir also diesem Antrag nicht zustimmen, sind wir nicht mehr im Benehmen mit dem Oberbürgermeister. Darüber sollen sich nicht diejenigen beschweren, die dieses Einvernehmen nicht haben zustande kommen lassen, sondern eher fragen, ob sie nicht diese schwierige Situation mit verursacht haben. Insofern sei es verwunderlich, dass es ein nachträgliches Lamentieren gibt, wenn man einen Vorgang, der so zu einem Ergebnis geführt hat, hätte verhindern können, wenn man das Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister aufgrund seines Antrages hergestellt hätte. Das sei das eigentliche Problem.

Das von Herrn Dr. Neubert Dargelegte, könne er nicht nachvollziehen, erklärte **Herr Eichelberg**. Wenn das so wäre, würde das auch die Beigeordneten treffen. Das heißt, wenn Herr Koschig sagt, er möchte Herr Dr. Raschpichler nicht, sei es auch so, dass es eine Vorstellung im Hauptausschuss gibt. Auch in diesem Hauptausschuss sei Herr Vorjans bestätigt worden. Wenn das so wäre, wie es Herr Dr. Neubert sagt, wäre man ein „zahnloser Tiger“. Natürlich müsse es irgendwie im Einvernehmen stattfinden, natürlich werde man noch mehr Schaden nehmen, wenn es in der Stadtratssitzung zu Diskussionen kommt. D. h. es müsse eine Möglichkeit geben, Lösungsansätze zu finden, mit denen alle leben können.

Aufgrund genau dieses Anliegens, dass es nicht zu weiteren heftigen Diskussionen kommt, habe er eingeladen, entgegnete **Herr Koschig**. Es sei aber leider im Interesse einiger Stadträte, dies in einer breiten Öffentlichkeit weiterhin zu diskutieren und weiter zum Schaden dieser Stadt beizutragen.

Er war in dieser Angelegenheit bisher nicht beteiligt, betonte **Herr Dreibrodt**. Zu dem von Herr Bönecke Gesagten, dass es einmalig in Sachsen-Anhalt ist, erklärte er, dass man auf ein solches Alleinstellungsmerkmal nicht stolz sein kann. Es sei eher eine Schande.

An Herrn Dr. Neubert gewandt, führte **Herr Dreibrodt** weiter aus, er wisse vielleicht, dass es einen Unterschied zwischen Benehmen und Einvernehmen gibt. Bei der Wahl von Beigeordneten, Wahlbeamten, ist nur das Benehmen des Oberbürgermeisters erforderlich, also nur eine Anhörung, mehr nicht. Ansonsten habe er nur seine eine Stimme bei der Wahl. Das stehe sowohl in der Kommunalordnung als auch in der Satzung. Hier stehe aber „Einvernehmen“, was aus seiner Sicht ungenau ist und zu solchen Situationen führen kann, wie es jetzt passiert ist.

**Herr Schönemann** ging auf das Zitat von Herrn Mau in der Mitteldeutschen Zeitung ein. Hier stand deutlich drin, dass es eine demokratische Entscheidung war, die in diesem Ausschuss stattgefunden hat. An Herrn Dr. Neubert gewandt bemerkte er, es war eine sachliche Diskussion in Form einer Anhörung. Das Frage- und Antwortspiel habe am Ende ein Ergebnis gezeichnet, das sich bedauerlicherweise dann in diesem Stimmresultat zeigte. Es kam am Ende zu einem Stimmresultat aufgrund der Fakten, die sich anberaunt haben.

Es gehe nicht darum, jemand anderem eine Schuld zuzuweisen, weil er nicht so tickt, wie man selber tickt. Man hatte in der Situation einen Eindruck und ihn mit dem Ab-

stimmverhalten in Einklang gebracht. Hieraus könne man niemandem einen Vorwurf machen, denn man sei ausschließlich dem Gewissen verpflichtet und nicht irgendeinem Befürworter oder Personen. Hier ging es um eine Anhörung, um einen fairen Abgleich von Frage und Antwort, von Argumenten. Dieser Abgleich habe ein Ergebnis gezeichnet. Diesen demokratischen Prozess müsse man akzeptieren. **Herr Schönemann** stellte noch einmal die Frage, ob es zweckdienlich ist, im Rat die Diskussion fortzuführen. Das halte er für nicht angebracht. Er würde die Entscheidung des Oberbürgermeisters akzeptieren, wie es auch der § 44 sagt, unabhängig von der Geschichte, die dahinter steht. Man solle sich nicht weiter gegenseitig beschädigen.

**Herr Dr. Neubert** stellte fest, dass es in diesem Gremium nicht Aufgabe der anwesenden Hauptausschussmitglieder war, über die Eignung oder Nichteignung, über die Kompetenz des Amtsleiters zu entscheiden und darüber ein Votum abzugeben. Es war die Aufgabe, aufgrund eines Antrages des Oberbürgermeisters eine Entscheidung im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen, wie es die Kommunalverfassung so vorsieht. Wenn man das Ganze nicht zum Verhandlungs- und Entscheidungsvorschlag im Stadtrat machen muss, als dem Gremium, was als erstes über den Widerspruch zu befinden hat, müsste man darüber nachdenken, ob es rechtliche Möglichkeiten gibt, das, was man getan habe, wieder aus der Welt zu schaffen. Hier sei er unsicher und wolle das in die Runde werfen, wie man das machen könne, so indem man nachträglich der Entscheidung des Oberbürgermeisters zustimme und damit den eigenen Beschluss korrigiere. Wenn so etwas nicht möglich ist, dann müsste es etwas sein, was die Folgeinstanz inhaltlich ersetzt. Ansonsten brauche man darüber nicht zu reden.

**Herr Mau** legte dar, er fühle sich nicht als Stadtrat 2. Klasse. Man sei zu respektieren, es sind Abstimmungsergebnisse, aber ob der OB sie akzeptiere, sei die andere Seite in dieser Angelegenheit. Es gehe jetzt weiter in die rechtliche Prüfung und in den Stadtrat, womit das Thema heute abgeschlossen werden sollte. Man sollte den Stadtrat abwarten und eine Entscheidung herbeiführen.

Das Gesprächsangebot des Oberbürgermeisters sollte man annehmen und das im Stadtrat auf den Weg bringen, bemerkte **Herr Giese-Rehm**.

**Herr Tonndorf** ging auf die Ausführungen von Herrn Dr. Neubert ein, dass man unaufgeregt, sachlich und in Ruhe Dinge diskutieren sollte. Die Schärfe, mit der Herr Dreibrodt agiert, empfinde er als nicht gut. Er erinnerte an den Eid, den die Stadträte und der Bürgermeister geleistet haben, dass man nicht nur seinem Gewissen verpflichtet ist, sondern man auch gehalten ist, Schaden von der Kommune abzuwenden. Dann frage er, ob der Oberbürgermeister bei seiner Vorlage, das Dienstverhältnis nicht zu verlängern, in erster Linie diesen Gedanken vor sich hatte, ob die Weiterbeschäftigung des Amtsleiters Schaden für die Stadt angerichtet hätte. Auf dieser Basis hätte das Einvernehmen hergestellt werden müssen.

An Herrn Dr. Neubert gewandt brachte **Herr Bönecke** zum Ausdruck, es sei schon die Aufgabe der Stadträte, auch die Eignung der Amtsleiter zu beurteilen. Nicht nur bei der Einstellung, denn wenn man es bei der Einstellung mache, müsse man auch eine Abberufungsentscheidung treffen. Man könne es sich nicht so einfach machen und es dem Hauptverwaltungsbeamten überlassen. Diese Aufgabe weise die Gemeindeordnung im § 44 Abs. 4 zu. So sehr es wünschenswert wäre, hier den Beschluss vom 9.2.2011 zu ändern, ändert er nichts mehr an der Tatsache. Auch der Stadtratsbeschluss, wenn er

demokratisch in eine andere Richtung gefällt wird, ändert nichts an der Sachlage. Es werde eine reine Rechtsfrage sein, weil eine nachträgliche Heilung der jetzt ausgesprochenen Kündigung arbeitsrechtlich nicht möglich ist.

Hierzu gebe es schon Urteile, warf **Frau Nußbeck** ein. Der Widerspruch habe suspendierende Wirkung. Es sei aber eine Rechtsfrage, die es zu klären gilt.

Zum gegenseitigen Umgang legte **Herr Schönemann** dar, man habe sich letzstens ausreichend dazu bekannt. Es könne nicht sein, sich öffentlich über nichtöffentliche Dinge zu äußern. Zur Sache zu schweigen wäre fair gewesen. Er stellte die Frage, wie es möglich ist, dass im MZ-Kommentar und -Artikel plötzlich das Stimmverhalten auftaucht. Das könne nur aus dem Ausschuss kommen, was nicht hinnehmbar sei. Seine Fraktion überlege, wie sie gegen diese Dinge rechtlich vorgehe.

Man müsse klarstellen, aus nichtöffentlichen Teilen werde hinterher veröffentlicht, was beschlossen worden ist und mit welchem Abstimmungsergebnis, stellte **Frau Nußbeck** fest. Was nicht heraus dürfe sei, wer wie gestimmt hat.

Man habe sich bis jetzt immer fair untereinander verhalten, was auch so bleiben sollte, ergänzte **Herr Eichelberg**. Herr Dreibröd habe sich fair verhalten, er habe aus der Gemeindeordnung zitiert und keine Angriffe gemacht. Es seien alle daran interessiert, eine Lösung zu finden. Das von Herrn Schönemann Gesagte aufgreifend, legte er weiter dar, das Problem liege nicht bei den Leuten, die fair miteinander umgehen, sondern bei der Person, die gleich nach der ersten Hauptausschusssitzung die Presse informiert hat. Das könne nicht mehr so weiter gehen und sei schon eine unendliche Geschichte. Es müsse gelingen das auszuschließen. Diese Leute haben im Stadtrat nichts zu suchen und müssen zur Steckle gebracht werden.

Es sei für Stadträte schwierig, die an dieser Anhörung nicht teilnahmen, den dort entstandenen Eindruck zu kommentieren, erläuterte **Herr Schönemann**. Sie kennen die Angelegenheit nur vom Hörensagen oder durch öffentliche Darstellung in der Presse. Insofern sei es schwierig eine Bewertung vorzunehmen. Es dürfe nicht zu einer willkürlichen Entwicklung von Entscheidungen kommen. Deshalb sage er, auch über dieses Ereignis sei im Nachgang noch einmal nachzudenken, wie wir zukünftig zusammen mit dem Oberbürgermeister Entscheidungen treffen, die dann souveräner sind.

**Herr Mau** mahnte, man solle zur Tagesordnung kommen, der Punkt 6 heiße öffentliche Anfragen und Informationen und ist keine Diskussionsrunde. Deshalb wolle er das beenden, auch weil über Personalsachen gesprochen werde und namentliche Angelegenheiten, die nichtöffentlich sind. Man schädige sich immer mehr.

Zu den Ausführungen von Herrn Bönecke merkte **Herr Dr. Neubert** an, bei einer Amtsleiterstellenbesetzung würde eine bestimmte Anzahl von Personen eingeladen und der Hauptausschuss als das Gremium und der Oberbürgermeister als Vorsitzender, der sich selbst artikulieren kann, nimmt eine Bestellung vor, in diesem Fall auf Probe. Das Einvernehmen mit dem OB sei in dem Moment hergestellt, wo er sich dem Votum anschließt und keine gegenteilige Auffassung zur Kenntnis gibt. Was den zweiten Schritt anbelangt zu beurteilen, ob nach einer abgelaufenen Bewährungsfrist die Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung angesichts der Merkmale der Person gegeben ist oder nicht, sind die Personen, die darüber abstimmen, die gleichen Personen, die

Hauptausschussmitglieder und der Oberbürgermeister in einer völlig unterschiedlichen Situation. Wir haben nämlich nicht die Möglichkeit der Kooperation der Zusammenarbeit in einem Dienstverhältnis mit der betreffenden Person, während er oder ein anderer Dienstvorgesetzter die Möglichkeit einer direkten Betrachtung der Person hat. Wenn man unter diesen Bedingungen auf der Grundlage eines vorliegenden Antrages Einvernehmen herstellen will, seien die Gewichte völlig anderes. Wenn man einvernehmliche Lösungen zwischen diesem Gremium und dem Oberbürgermeister herstellen soll, müsse man das ins Kalkül ziehen. Es gelte auch grundsätzlich für die Zukunft, weil wir ansonsten regelhaft diese entstandene missliche Situation perpetuieren, womit allen nicht gedient sei.

Dann müsse man die Hauptsatzung an der Stelle ändern, dass die Berufung erst nach der Probezeit erfolgt, stellte **Herr Bönecke** fest. Das wäre eine denkbare Lösung aus der Geschichte, merkte **Herr Koschig** an.

**Herr Dreibrodt** zitierte aus der Gemeindeordnung: „Der Gemeinderat ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters“, was man sich ständig vor Augen halten müssen. Weiterhin stehe in der Hauptsatzung nicht nur, dass der Hauptausschuss über Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter entscheidet, sondern auch dass er abschließend entscheidet. Und über den getätigten Abschluss habe sich der Oberbürgermeister hinweggesetzt. Wenn das ein Einzelfall wäre, könne man das ertragen. Herr Dreibrodt erinnerte an den Amtsvorgänger, Herrn Lambrecht, der in die Wüste geschickt werden sollte, was verhindert werden konnte, oder die Demontage von Herrn Dr. Raschpichler. Das sei keine Personalpolitik, was nicht an den Stadträten liegen könne.

## 7. Beschlussfassungen

### 7.1 Mitarbeit der Stadt Dessau-Roßlau in der Arbeitsgemeinschaft "Ländlicher Raum"

Vorlage: DR/BV/549/2010/I-12

**Herr Giese-Rehm** fragte nach, wie die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder auf die Vorlage kommen. Der Vertreter der Fraktion, der am engagiertesten für dieses Feld sei, ist nicht vorher gefragt worden, auch nicht die Fraktion. Deshalb wolle er den Beschlussvorschlag so modifiziert haben, dass die Namen offen bleiben und die Fraktionen bis zur Stadtratssitzung die Kandidaten melden.

Es sind alle angefragt worden und hinter die Nominierungen hinterher telefoniert worden, erklärte **Herr Koschig**.

Herr Dr. Weber habe aber eindeutig erklärt, nicht gefragt worden zu sein, ergänzte **Herr Giese-Rehm**.

Seitens des Fachamtes bestätigte **Frau Graf, SB Regionalplanung**, dass im Vorfeld über die Fraktionen angefragt wurde, um die Vertreter des Stadtrates zu wählen, die für diesen Prozess auch geeignet sind. Es vertreten immerhin drei Leute die Stadt, die im Prozess der integrierten ländlichen Entwicklung auch involviert sein müssen, die sich auch in Ortschaften in den Vorgängen auskennen.

Herr Dr. Weber ist Leadermanager in der NAG Anhalt, merkte **Frau Graf** an. Man habe mehrere Prämissen bei den Vorschlägen angelegt, könne aber nicht generell die Leadermanager benennen als Vertreter im Stadtrat, sondern die gewählten Mitglieder müssen die Interessen der Stadt vertreten und auch die Projekte. Man habe Ortsbürgermeister vorgeschlagen und Leute, die in diesen Prozess involviert sind, die selbst Projekte umgesetzt haben. Man habe das Verhältnis der nordelbischen zur südelbischen Ortschaft versucht zu beachten. Es handelt sich um Vorschläge, die eingereicht worden sind. Es können auch andere Vorschläge aufgenommen werden. Man müsse aber daran denken, dass wir unsere Belange einbringen müssen und zwei andere Gebietskörperschaften, nämlich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Landkreis Wittenberg ebenfalls versuchen, ihre Interessen umzusetzen.

Auf die Frage von **Herrn Koschig**, ob sie sich erinnern könne, wer ihr diesen Namen (Dr. Weber) genannt hat, legte sie dar, der Amtsleiter habe sich direkt an die Fraktionen gewandt. Aber Herr Dr. Weber habe bei ihr selbst zurückgerufen. Bei den anderen wurde an die Fraktionen die Anfrage gerichtet.

Die Vorlage wurde beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** 09:01:00

Der öffentliche Teil wurde beendet und Nichtöffentlichkeit hergestellt.

## **12. Schließung der Sitzung**

Es wurde Öffentlichkeit hergestellt und die Sitzung beendet.

Dessau-Roßlau, 31.03.11

---

Oberbürgermeister Klemens Koschig  
Vorsitzender Haupt- und Personalausschuss

E. Baumer  
Schriftführerin